

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 11. März 1958

13. Stück

- 41.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Herzogenburg und St. Pölten.
42. Verordnung: Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Urfahr-Umgebung und Linz-Land.
43. Verordnung: Erweiterung der Bewilligungslisten für die Einfuhr zum Außenhandelsgesetz durch die Einbeziehung von geräucherten Fischen sowie Blei und Zink.
44. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

41. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Feber 1958, womit die Sprengel der Bezirksgerichte Herzogenburg und St. Pölten geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

Die Gemeinden Ambach, Hain, Oberwölbling und Obritzberg werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Herzogenburg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes St. Pölten zugewiesen.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
 Drimmel Proksch Kamitz Thoma
 Bock Waldbrunner Graf Figl

42. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Feber 1958 über die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Urfahr-Umgebung und Linz-Land.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der oberösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Linz umfaßt die Stadt Linz.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung umfaßt folgende Gemeinden:

Alberndorf in der Riedmark
 Altenberg bei Linz
 Eidenberg
 Engerwitzdorf
 Feldkirchen an der Donau
 Gallneukirchen
 Goldwörth
 Gramastetten
 Hellmonsödt
 Herzogsdorf

Kirchschlag bei Linz
 Lichtenberg bei Pöstlingberg
 Ottensheim
 Puchenau
 St. Gotthard im Mühlkreis
 Sonnberg im Mühlkreis
 Steyregg
 Walding.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Linz-Land umfaßt folgende Gemeinden:

Ansfelden
 Hörsching
 Hofkirchen im Traunkreis
 Kirchberg-Thening
 Leonding
 Markt St. Florian
 Niederneukirchen
 Oftering
 Pasching
 Traun
 Wilhering.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
 Drimmel Proksch Kamitz Thoma
 Bock Waldbrunner Graf Figl

43. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Feber 1958, durch welche die Bewilligungslisten für die Einfuhr (Anlagen B 1 und B 3) zum Außenhandelsgesetz durch die Einbeziehung von geräucherten Fischen sowie Blei und Zink erweitert werden.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. b des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) wird dahin abgeändert, daß es in der Gruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“ statt

„ex 412 — Antimon“ nunmehr
 „ex 412 — Antimon, Blei und Zink“
 zu lauten hat.

§ 2. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 3) wird dahin ergänzt, daß in der Gruppe „Eßwaren“ nach der Zolltarif-Nr. 95 die Zolltarif-Nr. ex 99 a „Fische, geräuchert“ einzureihen ist.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 angeführten Einfuhrbeschränkungen gelten nur soweit, als die Einfuhr aus europäischen Staaten erfolgt.

§ 4. Diese Verordnung verliert ihre Wirksamkeit am 31. Dezember 1958.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
 Drimmel Proksch Kamitz Thoma
 Bock Waldbrunner Graf Figl

44. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Feber 1958 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 14. April 1958 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 Schilling mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raughgewicht von 13 g, enthalten somit 10⁴ g Feinsilber. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalt ⁵/₁₀₀₀ und im Gewicht ¹⁰/₁₀₀₀ nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt das Kopfbild des Forschers und Erfinders Carl Auer v. Welsbach, in rechter Seitenansicht, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „Carl Auer v. Welsbach 1858—1929“ und der Jahreszahl „1958“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *